

Stand: 20. April 2020

§ 1 Name und Sitz

Der Ortsverband Bad Segeberg der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN führt den Namen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ortsverband Bad Segeberg.

1. Er ist die Organisation der in Bad Segeberg lebenden Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. (Kurzbezeichnung lautet GRÜNE).
2. Der Sitz des Ortsverbandes ist Bad Segeberg.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Ortsverband kann jede/r werden, der/die die Grundsätze (Grundkonsens und Satzung) von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anerkennt und keiner konkurrierenden Partei angehört.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beim Ortsverband schriftlich beantragt. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme.
- (3) Die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist der/dem Bewerber/in gegenüber schriftlich zu begründen. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann die/der Bewerber/in bei der Mitgliederversammlung Einspruch einlegen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann jederzeit gegenüber dem Ortsverband schriftlich erklärt werden und ist sofort wirksam.
- (5) Den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes können Vorstand oder Mitgliederversammlung stellen. Über den Ausschluss gemäß §3 (3) letzter Satz der Satzung entscheidet der Vorstand, über den Ausschluss gemäß § 10 (4) PartG oder § 18 (3) Bundessatzung entscheidet das zuständige Schiedsgericht.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht

1. an der politischen Meinungs- und Willensbildung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der üblichen Weise durch Aussprachen und Anträge, bei Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen,
2. an der Aufstellung von Kandidaten/innen im Rahmen der Gesetze und Satzungen mitzuwirken,
3. sich selbst bei diesen Anlässen um eine Kandidatur zu bewerben,
4. innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das aktive und passive Wahlrecht auszuüben,
5. an allen Sitzungen von Arbeitsgruppen, Ausschüssen und Parteiorganen teilzunehmen,
6. sich mit anderen Mitgliedern in Fach- oder Stadtteilgruppen eigenständig zu organisieren,
7. auf umfassende Organisation durch die Organe des Ortsverbandes.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht.

1. den Grundkonsens von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die in den Programmen festgelegten Ziele zu vertreten,
2. die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen,
3. seinen Beitrag pünktlich zu entrichten.

(3) Jedes Mitglied ist zu einem Mitgliedsbeitrag verpflichtet. Mandatsträger/innen sind gehalten Sonderbeiträge zu zahlen. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und in einer Beitrags- und Kassenordnung festgeschrieben.

Bei einem Beitragsrückstand von mehr als drei Monaten ruhen die Rechte des Mitgliedes. Bei einem Beitragsrückstand von mehr als sechs Monaten kann der Vorstand das Mitglied ausschließen.

- (4) In sozialen Härtefällen entscheidet der Vorstand auf der Basis der Beitragsordnung über die Beitragshöhe.

§ 4 Mitarbeiter/innen

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ermöglicht die Form der freien Mitarbeit.

§ 5 Organe des Ortsverbandes

Die Organe des Ortsverbandes sind der Ortsvorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Politik von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN OV Bad Segeberg.

(2) Die Mitgliederversammlung tritt nach schriftlicher Einladung durch den Vorstand mindestens zweimal jährlich zusammen. Die Einladung muss unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung so rechtzeitig erfolgen, dass sie die Empfänger bei normaler Zustelldauer 12 Tage vor der Versammlung erreicht. Vorliegende Anträge sind mit zu versenden.

Eine Mitgliederversammlung muss auch einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder verlangt.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Die Einladung dazu muss mindestens zehn Tage vorher versandt werden. Bei unerwartetem und termingebundenem Entscheidungsbedarf kann die Ladungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden.

(4) Zu den Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlungen gehören insbesondere:

1. die Beschlussfassung über Programme, die Satzung, die Geschäftsordnung, die Beitrags- und Kassenordnung, die Urabstimmungsordnung;
2. die Beschlussfassung über
 - a) den jährlichen Haushaltsplan,
 - b) den jährlichen Rechenschaftsbericht des Ortsvorstandes,
 - c) den Rechnungsprüfungsbericht,
 - d) die Entlastung des Ortsvorstandes,
 - e) die Beschlussfassung über die Auflösung des Ortsverbandes.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind. Für Tagesordnungspunkte, die wegen Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung einmal nicht behandelt oder vertagt wurden, ist die nachfolgende, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 7 Vorstand

(1) Der Ortsvorstand vertritt den Ortsverband nach innen und außen. Er führt die Geschäfte auf der Grundlage der Satzungen und Beschlüsse.

(2) Zu den Aufgaben des Ortsvorstandes gehören insbesondere:

1. der Kommunikationsfluss,
2. die umfassende Information der Mitglieder,
3. die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
4. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
5. die Koordination der Arbeitsgemeinschaften.

(3) Der Ortsvorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sechs Mitgliedern. Ihm gehören an: zwei gleichberechtigte Sprecher/innen, der/die Schatzmeister/in und bis zu drei Beisitzer/innen, von denen der Vorstand eine/n als stellvertretende/n Schatzmeister/in wählt. Der Vorstand soll geschlechterparitätisch besetzt werden.

(4) Die Mitglieder des Ortsvorstandes werden von den Mitgliedern in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Alle Mitglieder des Ortsvorstandes werden auf derselben Mitgliederversammlung gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt dies nur für den Rest der laufenden Amtszeit.

(5) Die Mitglieder des Ortsvorstandes können von der Mitgliederversammlung insgesamt oder einzeln abgewählt werden, wenn dieses in der Einladung als Tagesordnungspunkt aufgeführt war.

(6) Vorstandssitzungen sind parteiöffentlich. Gibt sich der Vorstand zur Wahrnehmung seiner Aufgaben und zur Geschäftsverteilung eine Geschäftsordnung, so ist diese der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein/e Sprecher/in und die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

§ 8 Satzungsänderung

(1) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen einer Mitgliederversammlung, bei der mindestens ein Fünftel der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine einmalige Wiedervorlage möglich. In diesem Fall gilt die Satzungsänderung als angenommen, wenn sie 2/3 der abgegebenen Stimmen erreicht.

(2) Anträge auf Satzungsänderungen müssen Teil der Einladung zur Mitgliederversammlung sein. Sie können nicht Gegenstand einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein.

§ 9 Auflösung

(1) Über die Auflösung des Ortsverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Ein solcher Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung der Mitglieder.

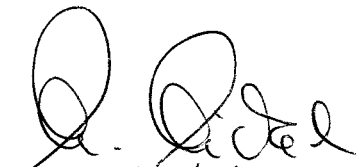
(2) Die Urabstimmung wird schriftlich innerhalb von vier Wochen durchgeführt. Hierbei wird jedem Mitglied der Sachverhalt schriftlich erläutert und ein entsprechender Stimmzettel zugeschickt. Es entscheidet die Mehrheit der innerhalb von zwei Wochen eingehenden Stimmzettel.

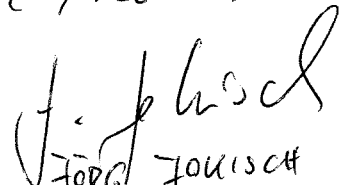
(3) Über das Vermögen der Partei entscheidet die Mitgliederversammlung.

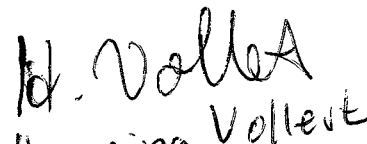
§ 10 Schlussbestimmungen

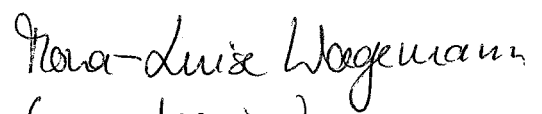
1. Im übrigen gelten die Regelungen der Bundessatzung und der gesetzlichen Bestimmungen. 2. Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung, dem 22.04.2020, in Kraft.

Liste der Änderungen:


Udo Nickel
(Sprecher)


Jörg Fouisch
(Schatmeister)


Henning Volpert
(Beisitzer)


Nora-Luise Wogemann
(Sprecherin)